

Leitfaden zur Antragstellung im BMVI-Sonderprogramm Masterpläne für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität

1. Vorbemerkung

Im „Nationalen Forum Diesel“ am 2. August 2017 und im Gespräch der Bundesregierung mit den Ländern und Kommunen zur Luftreinhaltung am 4. September 2017 wurde beschlossen, dass die Kommunen bei der Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität unterstützt werden. Dafür vorgesehen ist u. a. die Förderung von Masterplänen in Kommunen mit besonders hohen NO₂-Belastungen. Der Masterplan soll der Kommune als Grundlage für die Umsetzung von emissionsreduzierenden Maßnahmen dienen und dem Bund als Grundlage für Förderentscheidungen.

In den Plänen identifizierte und analysierte Maßnahmen zur Luftreinhaltung sollen im Rahmen des noch aufzulegenden „Fonds: Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ mit entsprechenden Programmen des Bundes gefördert werden. Allein die Tatsache, dass eine Maßnahme Teil eines zu erarbeitenden Masterplanes darstellt, zieht dabei nicht automatisch eine Förderung derselben aus dem aufzulegenden Fonds nach sich. Als Grundlage für die Förderung der umzusetzenden Maßnahmen kommen bereits bestehende Förderprogramme sowie zusätzliche noch einzuführende Förderprogramme in Betracht. Die Förderbedingungen, wie zum Beispiel die Kriterien zur Auswahl des Förderantrages bzw. die Höhe des Förderanteils aus diesen Programmen, ergeben sich aus den bereits vorhandenen Richtlinien bzw. werden in den weiteren noch zu veröffentlichenden Förderrichtlinien festgelegt. Vorbehaltlich der Festlegungen im nächsten Kommunalgipfel der Bundeskanzlerin zählt zu den maßgeblichen Bewertungskriterien für Förderentscheidungen der Beitrag des Vorhabens bzw. der damit beabsichtigten Maßnahmen zur NO₂-Immissionsminderung, der Zeitraum der Wirkung, die Kosten der Maßnahme und die sich aus vorgenannten Kriterien ergebende Kosteneffizienz der Maßnahme sowie der Bezug zu einem bestehenden Förderprogramm. Ein Überblick über die Kriterien, die bei der Bewertung des Antrags zu dem Masterplan maßgeblich sind, findet sich unter Punkt 5.

Schwerpunkte bei den zu entwickelnden Masterplänen und auch der Förderung der umzusetzenden Maßnahmen durch den Fonds sind die Themen: „Digitalisierung des Verkehrs“ (insbesondere Intelligente Verkehrssysteme, intermodale Mobilitätslösungen sowie automatisiertes und vernetztes Fahren im Individual- und Öffentlichen Personenverkehr) und „Vernetzung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)“. Darüber hinaus sollten in den Masterplänen die Themen „Elektrifizierung des Verkehrs“, „Radverkehr“ und „Urbane Logistik“ berücksichtigt werden.

Die Förderung zur Erstellung der Masterpläne erfolgt im Rahmen eines Sonderprogramms über die Förderrichtlinie „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ aus dem Forschungsprogramm zur Automatisierung und Vernetzung im Straßenverkehr.¹

2. Hinweise zum Förderverfahren und Umfang der Förderung

Antragstellerin muss eine Gebietskörperschaft sein, die von einer NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffen ist. Kommunen, die von NO₂-Grenzwertüberschreitung betroffen sind und in räumlicher Beziehung zueinander stehen, können einen aufeinander abgestimmten Antrag auf Förderung des Masterplans stellen, um eine Flächenwirkung der Emissionsreduzierung zu erreichen.

Die Antragsteller werden gebeten, zur Erstellung von Förderanträgen das elektronische Antragssystem „easy-Online“² zu nutzen.

Die Anträge sollen einen Umfang von 15 Seiten nicht übersteigen.

Die Frist für die Antragstellung endet am 24. November 2017, damit die Förderbescheide in 2017 erteilt werden können.

Die Masterpläne sollen bis zum 31. Juli 2018 erstellt sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gebietskörperschaften, in denen der Grenzwert von 40 µg/m³ NO₂ (Jahresmittelwert) überschritten wird. Maßgeblich ist insofern die beigefügte Tabelle (Übersicht antragsberechtigte Kommunen.pdf).

¹ Siehe <http://www.bmvi.de/avf-forschungsprogramm>

² https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=STRATEGIE_AVF&b=STRATEGIE_AVF1

Förderfähig sind nur die Arbeiten zur Erstellung des Masterplans (Vorhaben), mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn der Arbeiten ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Förderfähig sind grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens verursacht werden. Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind, z. B. das in der Gebietskörperschaft grundfinanzierte Personal. Ist es ausnahmsweise erforderlich, für den im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten vorübergehend eine Ersatzkraft einzustellen, können die Ausgaben für den ständigen Bediensteten zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Der Ansatz darf die Ausgaben für die Ersatzkraft aber nicht überschreiten. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte ist Nr. 3 der ANBest-GK zu beachten. Nach Möglichkeit sind Referenzangebote bzw. Schätzungen zu evtl. geplanten Unteraufträgen dem Antrag beizufügen. Sofern dies noch nicht möglich ist, sind die vorgesehenen Kosten mit einer nachvollziehbaren plausiblen Kostenschätzung zu begründen. Kostenpositionen, die noch nicht durch die Vorlage von Angeboten belegt werden können, werden ggf. bei der Bewilligung zunächst gesperrt und bei Nachweis des Auftragswertes freigegeben.

Die förderfähigen Ausgaben bei der Erstellung des Masterplans werden zu 100 % gefördert.

3. Schwerpunkte des Masterplans

3.1. Themen der Maßnahmen

Der Masterplan muss inhaltlich folgende Themenbereiche adressieren:

- Digitalisierung des Verkehrssystems / Vernetzung im ÖPNV, z. B.
 - o Intelligente Verkehrssysteme (IVS) / Bereitstellung hochqualitativer (vorhandener und noch zu erfassender) Daten in Echtzeit über nationale Datenportale, insbesondere „Mobilitätsdatenmarktplatz“ (MDM) und die Datenrechercheplattform mCLOUD
 - o Vernetzung von Leitzentralen des Individual- und Öffentlichen Verkehrs

- Aufbau nutzerfreundlicher verkehrsmittelübergreifender Verkehrsauskunftssysteme, in die sich offene Schnittstellen weitere Dienste und Angebote benachbarter Region einfach integrieren lassen
- Ausstattung bestehender Verkehrsinfrastrukturen mit intelligenten Technologien (bspw. durch Ausstattung mit entsprechender Sensorik)
- Stärkung des ÖPNV mit Hilfe der Vernetzung von Verkehrsinformationen und Ticketsystemen (Verbesserung des bundesweiten Fahrgastinformationssystems, Einführung des Elektronischen Tickets) sowie durch ein effizientes betriebliches oder kommunales Mobilitätsmanagement
- Intelligente vernetzte Mobilitätsdienste („MaaS“-Konzepte): Aufbau smarter Mobilitätspunkte, z. B. fest eingerichtete Car- oder Bikesharing-Stationen an Umsteigepunkten Schiene/Straße zur Verbesserung der individuellen Erreichbarkeit

Des Weiteren kann der Masterplan folgende Themenbereiche berücksichtigen:

- Radverkehr
 - Entwicklung eines intelligenten Radwegenetzes; ggf. einschließlich Vernetzung mit ÖPNV
 - Fokussierung auf pendlerorientierte Radschnellwege
 - Konzepte für die Nutzung von Pedelecs, z. B. Ladeinfrastruktur
- Elektrifizierung des Verkehrs
 - Einsatz elektrischer Fahrzeuge (Busse, kommunale Fahrzeuge, Nutz- und Sonderfahrzeuge, Taxen, Carsharing etc.) als zentraler Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zur Senkung der Emissionen in Ballungsräumen
 - Aufbau ausreichender Ladeinfrastruktur als Voraussetzung für den Einsatz elektrifizierter Fahrzeuge in den genannten Einsatzgebieten
- Urbane Logistik
 - Anreize zur Nutzung umweltfreundlicher Lieferfahrzeuge (z. B. Wirtschaftsverkehre mit Lastenrädern, Elektrofahrzeuge)
 - Verkehrsreduzierende Konzepte (z. B. Güterverkehrszentren in den Außenbezirken, paketedienstleisterunabhängige Mikrodepotstandorte, Bündelungsplattformen oder Paketboxen)
 - Emissionsreduzierende Zustellkonzepte durch Digitalisierung (z. B. optimierte Verknüpfung der Verkehrsträger, intelligente Routenplanung und Parkkonzepte)

3.2. Bewertung der Maßnahmen

Die im Masterplan erarbeiteten Maßnahmen sollen bewertet und gegeneinander priorisiert werden. Daher ist bei der Antragsstellung ein entsprechendes Arbeitspaket bei der Arbeits- und Kostenplanung zu berücksichtigen (siehe Anhang Gliederung Masterplan, Punkt 3).

4. Gliederung

Für die Erstellung des Antrages ist die im Anhang mit weiteren Erläuterungen befindliche Gliederung zu verwenden.

Es steht dem Antragsteller frei, unter Berücksichtigung des genannten Maximalumfangs des Antrags weitere Punkte anzufügen, die seiner Auffassung nach für eine Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind.

5. Förderfähigkeit des Antrags

Die Prüfung des Antrages auf Erstellung eines Masterplans erfolgt anhand folgender Aspekte:

- Erkennbarkeit des Vorhabenziels in Bezug auf die (auch langfristige) Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität, zur kurzfristigen Vermeidung von NO₂-Grenzwertüberschreitungen
- Nachvollziehbarkeit der dargestellten Vorgehensweise zur Erstellung des Masterplans. Hierbei ist insbesondere ein Bezug zu bereits bestehenden Plänen zur Luftreinhaltung, zur Verkehrsentwicklung oder zu vergleichbaren Planwerken herzustellen sowie eine Weiterverwendung von bestehenden Plänen darzulegen.
- Vollständigkeit und insbesondere Adressierung der Gliederungspunkte unter Berücksichtigung der max. Seitenzahl
- Kostenplausibilität der geplanten Erstellung des Masterplans auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Planungsgrundlagen
- Schlüssigkeit und Effizienz der Arbeits- und Projektplanung/-organisation

Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung informiert.

6. Sonstige Hinweise

Weitere Hinweise zur Antragstellung finden Sie in den weiteren Unterlagen zur Antragsaufforderung.

7. Ansprechpartner für Fragen zum Verfahren

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger AVF-Förderprogramm des BMVI

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Anhang

Anhang: Gliederung Antrag Masterplanerstellung

Für die Erstellung des Antrages ist die folgende Gliederung zu verwenden – es steht dem Antragsteller frei, unter Berücksichtigung des genannten Maximalumfangs des Antrags weitere Punkte anzufügen, die seiner Auffassung nach für eine Beurteilung seines Vorschlags von Bedeutung sind.

Die kursiv dargestellten Hinweise dienen der Erläuterung der Gliederungspunkte und sollten vom Antragsteller durch eigene Inhalte adressiert werden.

1) Erläuterungen zum Antragsteller

- *Darstellung des Antragstellers; Ansprechpartner*

2) Regionale Planungsgrundlagen (ca. 1 Seite)

- *Angaben zu bereits verfügbaren regionalen Planungsgrundlagen (z. B. Luftreinhaltepläne) und wie diese für die Erstellung der Masterpläne genutzt werden (Hinweis: Ist die Antragstellerin nicht zuständige Behörde im Sinne des § 27 Abs. 1 der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung, ist bei der Erstellung des Masterplanes Einvernehmen mit dieser herzustellen.)*

3) Maßnahmenswerpunkte (ca. 4-7 Seiten)

Im Rahmen der Antragstellung sind die Maßnahmenswerpunkte des Masterplans aufzuführen. Anhaltspunkte bieten die unter Punkt 3 des Leitfadens dargestellten Themenbereiche:

- *Digitalisierung des Verkehrs*
- *Vernetzung im Öffentlichen Personennahverkehr*
- *Radverkehr*
- *Elektrifizierung des Verkehrs*
- *Urbane Logistik*

Darüber hinaus ist im Rahmen der Antragstellung ein Arbeitspaket zur Bewertung der untersuchten Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel vorzunehmen und zu priorisieren. Die Bewertung soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- Abschätzung der zu erwartenden Minderungswirkungen bzgl. der lokalen NO₂-Emissionen
- Zeithorizont der Umsetzung und Wirkungsentfaltung (insbesondere in Bezug auf NO₂-Emissionsminderung)
- Kosten und Kosteneffizienz, d. h. NO₂-Emissionsminderung im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme

Im Ergebnis sind im Masterplan die bewerteten Maßnahmen entsprechend ihrer kurz- mittel- und langfristig wirkenden Luftschadstoffreduzierung unter Berücksichtigung vom Umfang der Wirkungen auf die Bevölkerung und den prognostizierten Umsetzungskosten darzustellen. Hierfür ist eine tabellarische Gesamtdarstellung (1 Seite) der zu untersuchenden Maßnahmenbereiche nach grundsätzlichem Wirkungspotenzial (maximal möglicher Beitrag zur Schadstoffreduzierung bzw. Beitrag des jeweiligen Segments zu NO_x-Emissionen), Zeithorizont für Umsetzung und erwartete Wirkung sowie ein Kostenkorridor zu erstellen.

Es können im Masterplan auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die nicht auf dem Gebiet des Antragstellers umgesetzt werden, aber unmittelbar zu einer Verringerung der NO₂-Belastung für das Gebiet des Antragstellers führen.

4) Arbeits-, Zeit-, Finanzplanung (ca. 3-5 Seiten)

Im Antrag ist die vorgesehene Methodik zur Ausarbeitung des Masterplans in Arbeitspaketen nachvollziehbar zu beschreiben und mit den entsprechenden Aufwänden aufzuführen (siehe Tabelle 1 Beschreibung Arbeitspakete).

Für die Übersicht des zeitlichen Ablaufs ist die in Tabelle 3 vorgeschlagene Form zu wählen. Das zur Erstellung des Masterplanes erforderliche finanzielle Mengengerüst ist in tabellarischer Form (Angabe von Ausgabenarten, Eigenmitteln/Drittmitteln und Personenmonaten mit kalkulierten Aufwänden je Arbeitspaket – siehe Tabelle 4 Kostenkalkulation) darzustellen.

Tabelle 2 Beschreibung Arbeitspakete³

Arbeitspaket Nr. XY		
Ziel → Kurzdarstellung des erwarteten Ziels/Ergebnisses		
Lösungsansatz → Darstellung der vorgesehenen Tätigkeiten im Arbeitspaket → Sind mehrere an einem Arbeitspaket beteiligt, müssen die inhaltlichen und personellen Anteile der jeweiligen Beteiligten eindeutig beschrieben und voneinander abgrenzbar sein		
Ergebnis des Arbeitspaketes: --> Definition der zu erwartenden Ziele des Arbeitspakets Ergebnis (E) 1.1 Analyse vorhandener Planungsgrundlagen E 1.2 Vorauswahl der zu betrachtenden Maßnahmen		
Aufwand der Verbundpartner in Personenmonaten (PM)^{4 5}		
<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
6	4	2

Tabelle 3 Zeitplanung

Monat/ Arbeitspaket	1	2	3	4	5	6
<i>AP1</i>						
<i>AP2</i>						
<i>AP3</i>						

³ Eine Unterscheidung nach Verbundpartnern (A, B, C) ist nur im Verbund nötig. Bei einem ASt muss entsprechend nicht unterschieden werden.

⁴ Soweit für das angesetzte Personal anderweitige tarifliche Ansprüche bestehen, sind die Differenzbeträge zum TV-L zu berechnen und im AZA in die Spalte „Zuschläge“ einzutragen und gesondert zu erläutern

⁵ Für Wissenschaftler, die nach E14, E15 oder E15Ü bzw. nach BAT Ib, Ia oder I vergütet werden, ist die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit am Projekt im AZA anhand einer kurzen Aufgabenbeschreibung zu begründen.

Tabelle 4 Kostenkalkulation

Verbundpartner	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
Summe Personenmonate (PM)			
Kosten pro PM			
Personalkosten			
Sachkosten			
Unteraufträge			

5) Verwertungskonzept

Der folgende Formulierungsvorschlag kann hier verwendet werden.

Der Masterplan soll die planerische Grundlage zur Umsetzung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Gestaltung einer nachhaltigen emissionsfreien Mobilität in < Stadt > bilden.

NO₂-Belastungssituation im Hinblick auf den JMVG von 40 µg/m³

Stadt	JMW 2016 in µg/m ³	Einwohner- zahl
Stuttgart	82	623.738
München	80	1.450.381
Reutlingen	66	114.310
Kiel	65	246.306
Köln	63	1.060.582
Hamburg	62	1.787.408
Limburg a.d. Lahn	60	34.255
Düren	60	90.244
Düsseldorf	58	612.178
Heilbronn	57	122.567
Backnang	56	36.266
Darmstadt	55	155.353
Hannover	55	532.163
Esslingen am Neckar	54	91.271
Ludwigsburg	53	92.973
Wiesbaden	53	276.218
Mainz	53	209.779
Berlin	52	3.570.031
Frankfurt am Main	52	732.688
Offenbach am Main	51	123.734
Hagen	51	189.044
Essen	51	582.624
Dortmund	51	586.181
Bochum	50	364.742
Paderborn	50	148.126
Oldenburg (Oldb)	50	163.830
Mühlacker	49	25.649
Ravensburg	49	49.830
Herrenberg	49	31.003
Wuppertal	49	350.046

Stadt	JMW 2016 in µg/m ³	Einwohner- zahl
Bonn	49	318.809
Aachen	49	245.885
Bielefeld	49	333.090
Tübingen	48	87.464
Gelsenkirchen	48	260.368
Siegen	48	102.355
Oberhausen	48	210.934
Osnabrück	48	162.403
Leinfelden- Echterdingen	47	39.071
Leonberg	47	47.219
Pleidelsheim	47	6.310
Marburg	47	73.836
Hürth	47	59.496
Mannheim	46	305.780
Nürnberg	46	509.975
Ludwigshafen	46	164.718
Augsburg	46	286.374
Halle (Saale)	46	236.991
Leverkusen	45	163.487
Herne	45	155.851
Witten	45	96.700
Neuss	45	155.414
Mülheim an der Ruhr	45	172.816
Dresden	45	543.825
Heidenheim an der Brenz	44	48.048
Kuchen	44	5.596
Norderstedt	44	76.712
Schwerte	44	46.723
Gießen	44	84.455
Hildesheim	44	101.667

Stadt	JMW 2016 in µg/m ³	Einwohner- zahl
Mönchengladbach	44	259.996
Schwäbisch Gmünd	43	59.840
Kassel	43	197.984
Dinslaken	43	67.452
Koblenz	43	112.586
Potsdam	43	167.745
Bensheim	43	40.051
Hamelh	43	56.529
Heidelberg	42	56.529
Waizbachtal	42	9.639
Remscheid	42	109.499
Münster	42	310.039
Gladbeck	42	75.455
Eschweiler	42	55.909
Regensburg	42	145.465
Würzburg	42	124.873
Leipzig	42	560.472
Freiburg im Breisgau	41	226.393
Freiburg am Neckar	41	15.741
Ilfeld	41	9.327
Markgröningen	41	14.555
Mögglingen	41	4.255
Rüsselsheim	41	63.030
Fulda	41	67.253
Langenfeld (Rhld.)	41	58.033
Halle (Westf.)	41	21.709
Mettmann	41	38.291
Overath	41	27.264
Bremen	41	557.464
Krefeld	41	225.144

Gebiete mit VVV

Gebiete mit VVV und
Gerichtsverfahren

Gebiete ohne VVV

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMVI kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sonstigen Vorhaben in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Vorhaben müssen grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden. In der Regel wird das BMVI das Bundesinteresse in Form von Förderprogrammen beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Eine Zuwendung zur Vollfinanzierung wird nur ausnahmsweise bewilligt, wenn der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches und/oder nur ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMVI geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden besonderen Nebenbestimmungen legen fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMVI-Projektträger DLR) oder beim BMVI bzw. seinem zuständigen Projektträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben – auch im eigenen Interesse – verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem Forschungsrahmenprogramm informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <http://www.rp6.de/beratung/>. Ein Faltblatt mit den fachbezogenen Adressen der Kontaktstellen kann auch bei der Broschürenstelle des BMVI angefordert werden.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis-Beihilfe“ i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen beantragt, ist das im BMVI-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des (zweiteiligen)

„Merkblatts über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html> abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMVI oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMVI-Vordr. 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ("öffentliche Antragsteller") übersenden den Antrag grundsätzlich **auf dem Dienstweg** und eine Kopie unmittelbar dem BMVI bzw. seinem Projektträger, soweit nach Landesrecht keine abweichende Regelung besteht. (vgl. AZA 6 unter Nr. 4)

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMVI einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist der BMVI-Vordruck AZA (Zuwendung auf Ausgabenbasis) zu verwenden und beim BMVI oder seinem Projektträger einzureichen.

Der Antrag wird mit dem elektronischen Antragssystem „easy-Online“ erstellt, das im Internet unter der Adresse https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=STRATEGIE_AVF&b=STRATEGIE_AVF1 zu finden ist.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Es sind nur die weißen Felder des Antrags auszufüllen.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZA 4).

AZA 1

- 0100 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMVI veröffentlicht.
- 0110 Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.
Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller stets die Hochschule (nicht ein Institut oder ein(e) Wissenschaftler(in)) ist; Instituten fehlt die Rechtsfähigkeit.

AZA 2

- 0210 Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Physikalisches Institut der Universität Heidelberg (= ausführende Stelle), Universität Heidelberg (= Antragsteller).
- 0340 bis 0343 Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.
- 0355 Stimmen Antragsteller/Ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- 0361 bis 0363 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- 0365 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Bei Hochschulen ist unbedingt die Verbuchungsstelle der mittelempfangenden Kasse anzugeben. Die Angaben dürfen 17 Zeichen nicht überschreiten.

AZA 3

- 0610 ff. 1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss.
Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft).
Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.
Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMVI zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschriftsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.
- 0661 bis 0673 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelanträgen von mehr als 100 T€ bei Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer und die Vergütung anzugeben. Bei mehr als drei Auftragnehmern sind die Angaben auf besonderem Blatt zu ergänzen. Wegen der Vorlage von Finanzierungsplänen/Vorkalkulationen vgl. AZA 4 Pos. 0835.
Bei Aufstockungen sind nur die **zusätzlichen** FE-Aufträge anzugeben.
- 0711 Bei Aufstockungen ist der kumulierte Gesamtbetrag der bisher zu diesem Vorhaben bewilligten Mittel einzutragen.

AZA 4

Finanzierungsplan

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten wurden zusammengefasst. Dem Antrag sind schlüssige und vollständige **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** beizufügen, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Bei **mehrfähriger Laufzeit des Vorhabens** sind neben dem Finanzierungsplan für den gesamten Zeitraum (**Gesamtfinanzierungsplan**) getrennte Finanzierungspläne für die einzelnen Kalenderjahre nach Vordruck AZA 4 beizufügen. Bei **Aufstockungen** ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind hierbei kumulierte Jahresfinanzierungspläne sowie ein kumulierter **Gesamtfinanzierungsplan** vorzulegen.

In den Finanzierungsplänen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, verursacht werden (Eingang beim BMVI oder seinem Beauftragten).

Auch bei Tagungen, Kongressen u.ä. Veranstaltungen können neben den Ausgaben, die unter den nachstehend aufgeführten Positionen erläutert sind, grundsätzlich keine weiteren Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Personalausgaben

0811 bis 0820 **Antragsteller**, deren **Gesamtausgaben überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Personalausgaben über das Besserstellungsverbot des Bundes hinaus sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalnebenausgaben. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD dürfen nicht gewährt werden.

Abweichend davon dürfen Anbieter bis auf Weiteres ausnahmsweise noch den BAT und MTArb anwenden, soweit sie tarifrechtlich dazu verpflichtet sind (z. B. Landeseinrichtungen oder Einrichtungen mit Haustarifverträgen, die ausdrücklich auf das Tarifrecht eines Landes verweisen).

Nach den vorgenannten Kriterien unterliegen u.a. staatliche Hochschulen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur in der Regel nicht dem Besserstellungsverbot.

Es bestehen bis auf Weiteres auch keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Wissenschaftler(innen) erhalten in der Regel zunächst eine Vergütung nach BAT IIa bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L ein Entgelt nach E 13.

Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie **durch Dritte aus öffentlichen Haushalten** gedeckt sind. Werden ständige (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte) Bedienstete bei dem Vorhaben, das mit der Zuwendung finanziert wird, eingesetzt, dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer tariflichen Eingruppierung entsprechen. Wird einem ständigen Bediensteten ausnahmsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, so kann die Zulage zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Ist es ausnahmsweise erforderlich, für den im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten vorübergehend eine Ersatzkraft einzustellen, können die Ausgaben für den ständigen Bediensteten zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Der Ansatz darf die Ausgaben für die Ersatzkraft aber nicht überschreiten.

Ausgaben für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter(innen) des Antragstellers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Ansätze für Personalausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

- Sind die Mitarbeiter(innen) **bekannt**, so sind die voraussichtlich entstehenden Personalausgaben zu errechnen. Dies gilt auch immer dann, wenn Mitarbeiter(innen) beim Antragsteller bisher bereits mit anderweitigen Aufgaben beschäftigt sind. Personalausgaben für tarifliche Übergangsgelder sind nur anteilmäßig zuwendungsfähig im zeitlichen Verhältnis zwischen dem vorhabenbezogenen Mitarbeiter(innen)-Einsatz im Bewilligungszeitraum und der Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Übergangsgeld ist jedoch, dass Antragsteller noch verpflichtet sind, den BAT und den MTArb anzuwenden. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z.B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. In den Erläuterungen ist zu erklären, dass die Ansätze personenbezogen ermittelt worden sind.
- Sind die Mitarbeiter(innen) noch nicht näher bekannt, dürfen **höchstens** die vom BMVI festgesetzten Personalausgabenansätze ausgewiesen werden. Auskunft über die jeweils höchstzulässigen Ansätze kann ggf. auch das zuständige Fachreferat oder sein Projektträger erteilen.

Für Personen, die Altersteilzeit leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

- Für die Aktivphase sind fiktive Gehaltsbestandteile nicht zuwendungsfähig. In der Passivphase können die anfallenden Personalausgaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgerechnet werden. Die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell sind nur Ausgaben für die dem Projekt zugutekommenden Arbeitsleistungen zuwendungsfähig.

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

In den **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** sind die Personalausgaben nach Vergütungs-/Lohngruppen (BAT/MTArb) bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L nach Entgeltgruppen, Beträgen und Beschäftigungsdauer aufzuschlüsseln. Für Wissenschaftler(innen), die höher als nach Vergütungsgruppe IIa/Entgeltgruppe E 13 vergütet werden, ist zusätzlich eine kurze Aufgabenbeschreibung beizufügen.

Soweit **private** Antragsteller den BAT/MTArb bzw. dem TVöD/TV-L nicht anwenden, sind von ihnen Wissenschaftler(innen) und vergleichbare Beschäftigte mit ihren Gehältern in den Feldern 0811/0812 zu erfassen; gleiches gilt für sonstige Mitarbeiter(innen) (z.B. Ing. grad., Laboranten, Schreibkräfte), die in den Feldern 0816/0817 erfasst werden. Für jede(n) Mitarbeiter(in) sind in den Erläuterungen die Entgelte und die vorgesehene Beschäftigungsdauer anzugeben.

Bei Antragstellern, die als Arbeitgeber zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der Mindestsatz (ermäßigter Umlagesatz) als zuwendungsfähig anerkannt. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben anteilig wieder gutzuschreiben.

0822

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte von Hochschulen können eine Vergütung erhalten, wie sie an der jeweiligen Hochschule gezahlt wird. Im Übrigen können diese Hilfskräfte entsprechend ihrer Tätigkeit nach den Merkmalen des für die Hochschule geltenden Tarifvertrages eingestuft und vergütet werden. Dazu ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Beschäftigungsentgelte festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind **keine** Honorare für den Projektleiter und sonstige ständige Bedienstete eines Antragstellers zuwendungsfähig. Zu Honorarvergütungen bei Aufträgen mit Dritten s. die Ausführungen unter Pos. 0835.

Ist die Zuwendung zur Verwendung bei einem **rechtlich nichtselbständigen Teil** (ausführende Stelle Position AZA 2 - 0210) des Antragstellers bestimmt (z.B. Hochschulinstitut, Arbeitsstelle eines Verbandes), so sind die Arbeitsverträge durch den Zuwendungsempfänger (z.B. Hochschule, rechtsfähiger Verband) abzuschließen. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (siehe auch zu AZA 6 Nr. 4).

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter sind nach Möglichkeit angebotene Skonti schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

0831

Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall

Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände), die der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig (zum Begriff der Grundausstattung s. Erläuterungen zu Pos. 0850).

0832

Hier sind Mieten für Arbeitsräume bzw. für Geräte zu veranschlagen und zu erläutern.

0833

Rechnerkosten sind zu erläutern nach Anzahl der Stunden (Minuten, Sekunden), Stundensatz und Typ des Rechners.

Ausgaben für die Inanspruchnahme des Rechenzentrums der eigenen Hochschule sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

0835

In den Erläuterungen ist anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- wie hoch die Vergütung ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 AN-Best-P/ANBest-GK zu beachten.

FE-Verträge sind nur zulässig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Übliche Beschaffungsaufträge (z.B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei FE-Auftragsvergaben an inländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag - ZE)" und die "Allgemeinen Bestimmungen für FE-Verträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BEBF-ZE 98)" zugrunde zu legen. Diese Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden. Bei FE-Verträgen mit sonstigen Dritten müssen die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMVI ergebenden Verpflichtungen Bestandteil der FE-Verträge werden. Falls für FE-Verträge mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ der Auftragnehmer nicht bereits im Antrag benannt werden kann, ist vor der Vergabe die schriftliche Zustimmung des BMVI einzuholen.

Ist die Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag 100 T€ (vgl. Nr. 1.1 BNBest-BMVI 98), sind für diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- der „Hinweise für Angebote auf Ausgabenbasis“ (BMVI-Vordruck 0087) Finanzierungspläne (BMVI-Vordruck AAA 4) bzw.
- des „Merkblatts für Aufträge auf Kostenbasis“ (BMVI-Vordruck 0068a) Vorkalkulationen (BMVI-Vordruck AAK 4)

beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Abweichend von den Grundsätzen gemäß Hinweisen bzw. Merkblatt sind angesetzte Personalausgaben/-kosten für Mitarbeiter(innen), die bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind, nicht auszuschließen.

Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen des Vorhabens darf in Anlehnung an die §§ 9-11 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (JVEG) ein Stundensatz von 50 bis 85 € veranschlagt werden.

Die Höhe des Stundensatzes ist zu begründen.

Aufträge ins Ausland außerhalb der EU dürfen nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMVI abzustimmen.

0838

Hierunter fallen z.B. Verbrauchsmaterial im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u.a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) können grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem Vorhaben zugeordnet werden kann. Ausgaben für die Betriebsbereitschaft der Energie sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren für Gegenstände, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

0839

Ausgaben für Geschäftsbedarf sind nur zuwendungsfähig, soweit dieser ausschließlich für das Vorhaben verwendet wird.

0840

Ausgaben für den Kauf von Literatur sind nur zuwendungsfähig, wenn die Werke ständig für das Vorhaben benötigt werden.

0841

- a) Unter dieser Position dürfen in der Regel nur folgende Ausgaben veranschlagt werden: Post- und Fernmeldegebühren sowie Ausgaben für Druckarbeiten (ggf. BMVI-Vordruck 0028 anfordern). Sie sind in den Erläuterungen zu begründen.
- b) Notwendige Ausgaben für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, soweit die Ausgaben im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden.

Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven sind nicht zuwendungsfähig.

0842

Sofern Ausgaben für die Positionen 0838 bis 0841 nicht bzw. nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt werden können, dürfen sie im Finanzierungsplan mit bis zu 10 % der Gesamtsumme der Personalausgaben (0824) zusammengefasst bei Position 0842 (Sachausgaben) veranschlagt werden. Im Verwendungsnachweis sind diese Sachausgaben jedoch summarisch nachzuweisen.

Daneben dürfen durch **Zuwendungen staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen** (ausgenommen staatliche Hochschulen), die auf Ausgabenbasis abrechnen, zur Deckung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen (sog. „Overheads“) einen pauschalen Zuschlag bis zu 10% der Gesamtsumme der für das Vorhaben angesetzten Personalausgaben veranschlagen und abrechnen. Damit soll die vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur abgegolten werden. Die Einrichtung hat aufgrund sachgerechter Ermittlung darzulegen, dass Infrastrukturausgaben den Umfang der angesetzten Pauschale nicht unterschreiten.

Ausnahmsweise darf dieser pauschale Zuschlag auch von Einrichtungen veranschlagt und abgerechnet werden, die **nicht staatlich** institutionell gefördert oder vergleichbar grundfinanziert werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen und **zusätzlich** nachweisen, dass sie ihre **staatlich gewollte Aufgabenstellung** überwiegend mit öffentlicher Projektförderung und/oder öffentlichen Aufträgen existentiell absichern müssen.

0844 bis 0846

Bei Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.

In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen Sie anwenden.

Bei Dienstreisen/Inland sind in den Erläuterungen die beabsichtigte Anzahl und die voraussichtlichen Ausgaben pro Reise anzugeben.

Dienstreisen/Ausland sind nach Zweck, Zielort, Dauer, Anzahl und Ausgaben pro Reise schätzungsweise zu spezifizieren. Soweit für Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen begründet wurden, einzelne Angaben (z.B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht abschließend angegeben werden können, ist vor Reiseantritt – unter Vorlage der entsprechenden Angaben – die schriftliche Zustimmung des BMVI einzuholen. Reisen in das außereuropäische Ausland, die ggf. im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt / begründet sind, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Die Anforderung weitergehender Erläuterungen für Dienstreisen/Inland bzw. Ausland bleibt vorbehalten.

0850

Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 € im Einzelfall

Hierunter fallen Ausgaben für

- bewegliche Sachen (Gegenstände) mit einem Kaufpreis oder einem Herstelleraufwand von über 410 € je Gegenstand (s Abgrenzung zu Pos. 0831).

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.

Im Förderantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die im Finanzierungsplan veranschlagten Investitionen nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind (s AZA 6 unter Nr. 4), bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.

Die Gegenstände sind – mit Begründung ihrer Notwendigkeit – spezifiziert in einer nummerierten Liste aufzuführen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis bzw. Herstelleraufwand (ggf. geschätzt) und – soweit möglich – Lieferant anzugeben.

0862 bis 0864 Übersicht über die Finanzierung

Für die Festlegung der Finanzierungsart (z.B. Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung) sind diese Angaben notwendig.

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind - soweit schon vorhanden - Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

AZA 5 Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung

0900 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

0901 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

AZA 6 Unterlagen und Erklärungen zum Antrag

1. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMVI prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- Gesamtziel des Vorhabens

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)

Soweit bekannt, ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll. (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm)

- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln. Es ist darzustellen, ob

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/ Entwicklungen/ Untersuchungen/ Patente ist und/oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken etc.) zu benutzen.

- Bisherige Arbeiten des Antragstellers

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben,

Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- **Meilensteinplanung**

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), dass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten**

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u.a. Aufstufung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z.B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z.B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung [Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen, KMU)] unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst grafische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Fällen ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben kommt ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan** in Betracht.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur

Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Ausgaben zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird und ggf. inwieweit der Finanzierungsplan berührt ist.

3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BMVI auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen vom BMVI und seinen beliebigen Organisationen aus Mitteln des Einzelplans 30 des Bundeshaushalts geförderten Vorhaben – in mindestens 1 Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100.000 € überschreitet:

- Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen.
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des definierten Eigenanteils von 100.000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich. Das BMVI wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen.

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMVI generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMVI erhalten haben.

4. Erklärungen des Antragstellers

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

Bei der Abgabe der Erklärungen, die nach haushalts- und EU-rechtlichen Bestimmungen verlangt werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Antragsteller, die sich überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren, unterliegen dem Besserstellungsverbot (s. Personalausgaben 0811 bis 0820).
- Ein Vorhaben kann Ausgaben nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMVI keine Verpflichtung, diese Folgeausgaben zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgeausgaben erforderlich.
- Prüfungseinrichtungen sind zum Beispiel Rechnungsprüfungsämter, Innenrevisionen und dgl.

Anzugeben sind nur **eigene** Prüfungseinrichtungen. Als eigene Prüfungseinrichtung einer

- Hochschule gilt z.B. die Innenrevision, jedoch nicht Landesrechnungshof, Prüfungseinrichtungen der Landesverwaltung oder deren Außenstellen.
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.
 - Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Ausgaben und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 30.12.2006)

3. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1 EG-VERTRAG *)

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

3.1. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts zu beantworten. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (23). In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.

*) Ab 01.12.2009 Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Wichtige Hinweise für Antragsteller/innen bei Projektförderung auf Ausgabenbasis

Die nachstehenden Hinweise gelten analog auch für Zuweisungen und Verwaltungsvereinbarungen auf Ausgabenbasis, sofern sie die Projektförderung betreffen.

1. Obergrenzen des zuwendungsfähigen Personalaufwandes im Rahmen der Projektförderung

Die voraussichtlichen **Personalausgaben (Zuwendung auf Ausgabenbasis)** sind vom/von der Antragsteller/in grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln. Für die **Beschäftigten des Bundes gilt der TVöD**. Für Personal, das bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt ist (sog. NN-Personal), wurden auf der Grundlage des TVöD für den Geschäftsbereich des BMVI die **Obergrenzen** der zuwendungsfähigen Personalausgaben festgelegt (**Anlage**, aus der sich auch die aktualisierten Berechnungsgrundlagen ergeben), die bei den Finanzierungsplanansätzen eines Förderantrages grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern bei Antragstellern/Antragstellerinnen andere tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden, sind die voraussichtlichen Personalausgaben - auch für NN-Personal - bedarfsgerecht zu ermitteln.

Für Antragsteller/innen werden die aktualisierten Hinweise für die tabellarischen Obergrenzen (Anlage) in easy-Online eingearbeitet.

2. Anwendung des Besserstellungsverbots des Bundes in der Projektförderung

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 HG 2013 gilt das Besserstellungsverbot bezogen auf vergleichbare Bedienstete des Bundes bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (ZE) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Die in § 8 Absatz 2 Satz 4 HG ausdrücklich genannten Wissenschaftseinrichtungen sind unter den in § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 HG aufgeführten Voraussetzungen vom Besserstellungsverbot des Bundes ausgenommen.

Die von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz („Blaue Liste“) sind ZE ihres jeweiligen Sitzlandes. Sofern diese Einrichtungen Landesrecht anwenden, findet das Besserstellungsverbot des Bundes insgesamt keine Anwendung.

Staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken fallen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur nicht unter das Besserstellungsverbot des Bundes. Folglich sind die Ansätze im Finanzierungsplan für NN-Personal dieser Einrichtungen auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden

Tarife (z.B. TV-L, BAT, Haustarifverträge oder bei anderweitigen tariflichen Ansprüchen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Das BMF hat bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Antragsteller/innen, die dem Besserstellungsverbot des Bundes weiterhin unterliegen, müssen die auf der Grundlage des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (Anlage).

Anlage

Ergänzung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015

Monatliche Obergrenzen*) für TVöD (gerundet, Stand: 03/2015)

Entgeltgruppe	2015	2016	2017	2018	2019
E 15 Ü	7.680 €	7.680 €	7.680 €	7.680 €	7.680 €
E 15	6.202 €	6.202 €	6.202 €	6.202 €	6.202 €
E 14	5.660 €	5.660 €	5.660 €	5.660 €	5.660 €
E 13	5.248 €	5.248 €	5.248 €	5.248 €	5.248 €
E 12	4.716 €	4.716 €	4.716 €	4.716 €	4.716 €
E 11	4.554 €	4.554 €	4.554 €	4.554 €	4.554 €
E 10	4.393 €	4.393 €	4.393 €	4.393 €	4.393 €
E9b	3.904 €	3.904 €	3.904 €	3.904 €	3.904 €
E9a	3.904 €	3.904 €	3.904 €	3.904 €	3.904 €
E 8	3.669 €	3.669 €	3.669 €	3.669 €	3.669 €
E 7	3.449 €	3.449 €	3.449 €	3.449 €	3.449 €
E 6	3.387 €	3.387 €	3.387 €	3.387 €	3.387 €
E 5	3.253 €	3.253 €	3.253 €	3.253 €	3.253 €
E 4	3.104 €	3.104 €	3.104 €	3.104 €	3.104 €
E 3	3.057 €	3.057 €	3.057 €	3.057 €	3.057 €
E 2	2.838 €	2.838 €	2.838 €	2.838 €	2.838 €
E 1	2.322 €	2.322 €	2.322 €	2.322 €	2.322 €

*) Berechnungsgrundlagen:

- Einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (7,3 % / 1,175 %), Rentenversicherung (9,35 %), Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Arbeitgeberumlage zur VBL (6,45 %) sowie VBL-Sanierungsgeld (1,6 %). Kinder sind beim Beitrag zur Pflegeversicherung berücksichtigt. Für sonstige Ausgaben wurden monatlich pauschal 100 € veranschlagt.
- Die Angaben beziehen sich auf neu eingestellte Beschäftigte - keine Berufsanfänger bzw. Berufsanfängerinnen -, die das Grundentgelt nach der Stufe 2 erhalten. Familienbezogene Bestandteile (Ehegatten- bzw. Kinderanteile im Ortszuschlag) werden gemäß dem TVöD nicht mehr gezahlt und deshalb nicht berücksichtigt.
- Nicht berücksichtigt sind sonstige tarifliche Ansprüche wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlungen gem. § 20 TVöD, sonstige Zulagen, eventuelle tarifliche Einmalzahlungen etc. Soweit derartige Ansprüche bestehen und beantragt werden, sind diese ggf. entsprechend der Projektlaufzeit **anteilmäßig zu berechnen**, im elektronischen Antrags- und Angebotssystem (easy-Online) **bei der Ermittlung der Personalausgaben in die Spalte „Zuschläge“ einzutragen und gesondert zu erläutern.**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 04.11.2016

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 *Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:*
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 *die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,*
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Ausfüllhilfe easy-Online - Zuwendungsantrag auf Ausgabenbasis (AZA)

Mindestens die mit * markierten Felder sind auszufüllen.

Folgend Vorgaben für ausgewählte Angaben:

Feld-Nr.	Eintragung
F0801	01.01.2018
F0802	31.07.2018
Hinweis zu F0861	Es sind nur die Kosten anzugeben, für die die Förderung beantragt wird.
V05	„Masterplan“
V06	„Erstellung eines Masterplans“
V07	Summary: Schwerpunkte und Ziele samt Arbeitsschritten des Projektes, Methoden (ca. 1500 Zeichen)
V08	„Der Masterplan soll die planerische Grundlage zur Umsetzung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Senkung der NO _x -Belastung bilden.“
E01	Siehe Anlage 1 (Gliederung Antrag Masterplanerstellung/Gesamtvorhabenbeschreibung)
E20	Erläuterungen des Finanzierungsplans sind in der Gesamtvorhabenbeschreibung zu tätigen.

